

Auskunft:

Anna Moosmann

T +43 5574 511 25137

Zahl: GVLK-40-069/009-2026

Bregenz, am 21.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idGF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz bekannt, dass eine Nicht-Landwirtin beabsichtigt, nachstehende landwirtschaftliche Liegenschaft zu erwerben:

GST-NR / KG	2976 (Tfl. LW), KG Frastanz I
Größe / Widmung	gesamt LW ca. 1.666 m ² – Freifläche-Freihaltegebiet
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Markus Hehle, Hörbranz
Art des Rechtsgeschäftes	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese obige landwirtschaftliche Teilfläche der Liegenschaft zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb die obgenannte landwirtschaftliche Teilfläche der Liegenschaft geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er das Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, seine Grundstücke zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an der obigen landwirtschaftlichen Teilfläche der Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit der Nicht-Landwirtin gemäß § 6 Abs. 2 lit. g GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende

Mag. Alexander Sepp

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg Geschäftsstelle

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz

land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 925195

auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von bis

Ergeht an:

Marktgemeinde Frastanz
zH Bürgermeister Walter Gohm
Sägenplatz 1
6820 Frastanz

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 Grundverkehrsgesetz

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.



